RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Calw
- Untere Wasserbehörde -
zur Beschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs
an oberirdischen Gewässern im Landkreis Calw
(RVO Wasserentnahmeverbot)

Vom 1. Juli 2026

Aufgrund von § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026, Nr. 20), wird verordnet:

Präambel

Die Wasserstände in den Gewässern des Landkreises Calw sind sehr niedrig. Nahezu alle Pegel liegen oder fallen regelmäßig unter das sogenannte mittlere Niedrigwasser (MNQ), einsehbar auf der Homepage der Hochwasservorhersagenzentrale Baden-Württemberg unter https://www.hvz.baden-wuerttemberg.de/ und der Homepage des Niedrigwasser-Informationszentrums Baden-Württemberg unter https://niz.baden-wuerttemberg.de.
Regionale Niederschläge führen aktuell zu keiner oder nur zu einer kurzfristigen Erhöhung der Gewässerpegel. Eine nachhaltige Entspannung der Niedrigwassersituation ist nicht in Sicht. Insbesondere die Gewässerökologie, also Fische, kleinere Tiere und Pflanzen leiden unter den niedrigen Wasserständen, dem niedrigen Sauerstoffgehalt und den ansteigenden Wassertemperaturen.
Die Schutzgüter Wasser und Natur sind wegen der bereits vorliegenden Beeinträchtigungen durch die extreme Trockenheit vor weiteren Beeinträchtigungen mittels Entnahmen aus oberirdischen Gewässern durch diese Rechtsverordnung zu schützen.

§ 1
Zweck der Rechtsverordnung, Schutzgüter

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Schutzes der Natur und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wird die Ausübung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern beschränkt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landkreises Calw.

§ 3
Verbote

(1) **In der Zeit vom 3. Juli 2026 bis einschließlich 15. Oktober 2026** ist das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des durch § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg gestatteten Gemeingebrauchs für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau mit Hilfe technischer Geräte (wie Pumpen, Vakuumfässern, Schläuchen) selbst in geringen Mengen **verboten.**

(2) Nicht verboten in der Zeit vom 3. Juli 2026 bis einschließlich 15. Oktober 2026 ist das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern durch Schöpfen mit Handgefäßen wie beispielsweise Gießkanne oder Eimer, sowie das Tränken von Vieh am Gewässer. Die Wasserentnahme im Gebinde zum Tränken von Vieh ist nur in geringen Mengen (höchstens 1 m^3 = 1000 l) aus Enz und Nagold in Anstaubereichen erlaubt.

(3) Für Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis gilt das Wasserentnahmeverbot ebenfalls, sofern diese Erlaubnis eine Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, welche die Wasserentnahme in dem Zeitraum, in dem der Gemeingebrauch beschränkt ist, für unzulässig erklärt.

(4) Über den Gemeingebrauch hinausgehende Wasserentnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Aufstauen eines Gewässers und das Anlegen von Vertiefungen zum Zweck der Wasserentnahme sind ohne Erlaubnis bereits nach § 28 Wassergesetz verboten.

§ 4
Befreiungen

(1) Das Landratsamt Calw, untere Wasserbehörde, kann auf Antrag eine widerrufliche Befreiung dieser Rechtsverordnung erteilen, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine Beeinträchtigung der in § 1 genannten Schutzgüter ausgeschlossen ist oder dass eine unbillige Härte vorliegt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das betroffene Gewässer im Rahmen dieser Rechtsverordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Rechtsverordnung ist vom Zeitpunkt ihrer Verkündung für die Dauer ihrer Gültigkeit auf der Internetseite des Landkreises Calw unter www.kreis-calw.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen" bereitgestellt. In dieser Zeit kann sie im Eingangsbereich an der Infothek im Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46 in 75365 Calw, während der Sprechzeiten kostenlos von jedermann eingesehen werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 3. Juli 2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Oktober 2026 außer Kraft.

Calw, den 1. Juli 2026

Helmut Riegger

Landrat